- 91. Kann die Erfüllung einer Amtspflicht des preußischen Notars für ihn Gegenstand vertraglicher Bindung fein? BBB. §§ 675, 839.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1914 i. S. K. u. Gen (Rl.) w. preuß. Fistus (Bekl.). Rep. III. 246/14.

- I. Landgericht Riel.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Am 30. Dezember 1910 erschienen die Kläger mit dem Mühlenbesitzer B. vor dem Amtsgericht in Neustadt und überreichten in Gegenwart des Amtsrichters einen privatschriftlichen Vertrag, wonach B. ihnen seinen Grundbesitz verkaufte, mit der Absicht, die Gebundenheit der Vertragschließenden herbeizusühren. Der Amtsrichter setzte einen Auflassungstermin an und überließ die Bearbeitung der Angelegenheit dem Gerichtsschreiber, der einen die Überreichung behandelnden Aktenvermerk aufnahm. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1911 verkauften die Kläger einen Teil des Grundbesitzes an einen Gutsbesitzer S. und schlossen am 9. Januar 1911 einen von dem Notar W. beurkundeten Vertrag mit B., wonach der am 30. Dezember 1910 überreichte Vertrag ausgehoben wurde, soweit nicht der an S. veräußerte Teil in Frage kam.

Die Kläger machen geltenb, bie Bertrage vom 30. Dezember 1910 und vom 9. Januar 1911 feien wegen Formmangels burch die Schuld des Amtsrichters und des Notars nichtig. ihnen, da B. die Erfüllung bes Vertrages weigere, ein Schaben infofern entstanden, als fie nun den Bertrag vom 4. Januar 1911 nicht hatten erfüllen können, bem S. vergleichsweise 7000 M hatten aahlen und die Rosten eines mit ihm geführten Rechtsstreits hatten tragen muffen. Bum Erfate bes Schadens feien ber Fistus und der Notar verpflichtet. Dieser hat vergleichsweise 15000 M gezahlt und ist aus dem Rechtsstreit ausgeschieden. Das Landgericht hat die Entscheidung dem Grunde nach von einem Eide der Rläger darüber abhängig gemacht, daß sie bei Abschluß des Bertrages mit S. nicht gewußt hatten, ber Bertrag bom 30. Dezember 1910 mit B. fei nicht rechtsgultig auftanbegekommen. Das Oberlandesgericht hat die Rlage völlig abgewiesen. Der Revision der Kläger wurde statigegeben.

Mus ben Grunben:

"... Das angesochtene Urteil stellt sest, baß, wenn die Rläger ben Kausvertrag mit S. vom 4. Januar 1911 in der Überzeugung geschlossen haben, der Vertrag vom 30. Dezember 1910 sei gültig, das Verschulden des Amtsrichters ursächlich sei, da er in ihnen durch sein fahrlässiges Handeln diese Überzeugung erweckt habe. Der Vers

trag vom 30. Dezember 1910 war wegen Nichtbeobachtung ber im 8 313 BBB, porgeschriebenen Form und in Ermangelung einer Beilung burch Auflaffung nichtig, feine Gultigfeit tonnte auch nicht burch ben Bertrag vom 9. Fanuar 1911 berbeigeführt werden, ba diesem gleichfalls wegen Formmangels die Rechtsbeständigkeit fehlt, Es ist nur eine ungenque Ausbrucksweise, wenn bas Berufungsgericht fagt, Die Nichtigkeit bes Vertrages vom 30. Dezember fei auf eine Fabrlaffigfeit des Amterichters gurudguführen. Der Amterichter hat nicht die Nichtigkeit des privatschriftlichen Vertrages verschulbet. Ra, er bat nicht einmal verschuldet, baf nicht anftelle bes privatschriftlichen ein ben Kormerforberniffen bes § 313 entsprechenber Bertrag geschloffen wurde. Denn am 30. Dezember brauchte er nach den Ausführungen bes Oberlandesgerichts ben Bertrag nicht aufzunehmen, und nach den Reftstellungen bes Oberlandesgerichts wurde ber am Gerichtsorte wohnende Notar an diesem Tage einen folden Bertrag nicht beurfundet, später aber B. ihn nicht geschloffen Die Fahrlässigfeit des Amtsrichters besteht vielmehr, wie bas Berufungsgericht auch annimmt, barin, bag er es unterließ, bie Erschienenen über bie Notwendigfeit ber Beurfundung gemäß § 313 ju belehren, und bag er bie Entgegennahme bes überreichten Bertrages burch ben Gerichtsichreiber, offenbar unter bem Ginflug unrichtiger Auslegung bes \$ 873 Abi. 2 BBB., anordnete. Dhne Rechtsirrtum geht bas Berufungsgericht bavon aus, bag, wenn die Rlager fich in dem Freglauben befanden, ber Bertrag pom 30. Dezember sei rechtsquiltig, sie in diesen Glauben versett ober darin erhalten find durch das ichuldhafte Berhalten des Amterichters, und daß, wenn sie bei Abschluß bes Bertrages mit S. in diesem Jerglauben befangen maren, ber ihnen badurch ober durch die Unmöglichkeit, ben Bertrag mit S. zu erfüllen, erwachsene Schaben in urfächlichem Busammenhange mit bem Berschulben bes Amterichters fteht.

Für den durch die Amtspflichtverletzung des Amtsrichters — um eine solche handelt es sich hier — entstandenen Schaden haftet nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 der preußische Staat in demsselben Umfange, in dem ohne diese Gesetzesbestimmung nach § 839 BB. der Amtsrichter gehaftet haben würde. Er kann insbesondere (§ 839 Abs. 1 Sat 2) nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kläger nicht auf andere Weise Ersatzu erlangen vermögen.

Aber ebensowenig, wie der Amtsrichter die Kläger darauf würde haben verweisen können, daß auch ein anderer Beamter durch unserlaubte Handlung, nämlich Verletzung der Amtspflicht, den Schaden verursacht habe und deshalb zunächst in Anspruch zu nehmen sei, kann der Staat sich darauf berufen. Wenn der andere Beamte ein solcher ist, für den nach § 1 Abs. 3 des Gesets vom 1. August 1909 der Staat nicht einzutreten hat, besteht zwischen dem Staate und diesem Beamten in Ansehung der Schadensersappflicht ein Gesamtschuldverhältnis, nicht aber haftet der Staat alsdann bloß hilfsweise.

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Ersat des Schadens beshalb abgewiesen, weil eine Schadenshaftung des Notars W. nicht nur wegen Verletung von Amtspflichten, also nach § 839, sondern auch wegen Verletung vertraglicher Pflichten begründet gewesen sei. Wäre dies richtig, so würde wegen der alsdann gegebenen bloß bedingten Haftung des Staates die Klagabweisung, vorausgesetzt, daß die Ursächlichkeit der Vertragsverletung für den Schaden dargetan wäre, keinem Bedenken unterliegen.

Allein die Annahme, daß ber Notar W. auch aus einem Bertrage ben Rlägern hafte, tann als zutreffend nicht anerkannt werben.

Auch der vom Noiar B. beurkundete Bertrag (vom 9. Januar 1911) war wegen eines, in Nichtbeachtung ber Vorschriften bes § 176 FGG. bestehenden Formmangels nichtig. Diese Nichtigkeit hat der Notar schuldhaft herbeigeführt. Es war feine Amtspflicht, das Rechtsgeschäft unter Beobachtung der gesehlich vorgeschriebenen Formen au beurtunden. Gegenftand eines Dienftvertrages amifchen ben Rlagern und dem Notar, nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern in ber Eigenschaft als eines Rechtsfundigen, konnte die Rechtsberatung barüber sein, ob der Vertrag vom 80. Dezember gültig und wie er bindend zu machen sei. Dies aber kommt hier nicht in Frage, benn bie Unrichtigkeit und Schulbhaftigkeit eines folchen Rates werben bem Notar nicht vorgeworfen. Der Notar W. hatte nach dem Willen der Kläger und nach seiner ihnen erteilten Zusage dem zu beurkundenden Vertrage mit B. eine Form und einen Inhalt zu geben, die dem Awecke der von ihm über die Ungültigkeit des Bertrages vom 30. Dezember aufgeklärten Aläger entsprachen, nämlich bem Awecke, den Verkäufer insoweit an die privatschriftlich beredete Veräußerung

zu binden, als die von ihnen an S. verkauften Grundstücke in Betracht kamen. Den erklärten Willen der Vertragschließenden in klarer, gültiger Fassung und Form urkundlich sestzulegen, der Urkunde den Inhalt zu geben, der dem Willen der Vertragsteile und dem Zwecke der Urkundenerrichtung entspricht, ist aber gerade eine durch das Amt des Notars gebotene Pflicht (Jur. Wochenschr. 1913 S. 490 Nr. 12, S. 1152 Nr. 8; 1914 S. 194 Nr. 10, S. 354 Nr. 6; III. 438/13, 530/13, 226/14).

Die Erfüllung einer Umtspflicht tann nicht Gegenstand vertraglicher Bindung sein, jedenfalls gilt dies von der amtlichen Tätigkeit ber preufischen Notare. Der preufische Notar ift Beamter. wird bei den ihm amtlich obliegenden Beurkundungen tätig nicht als Beguftragter ober Dienstverpflichteter des ihn Anrufenben. Inanspruchnahme seiner Tätigkeit durch einen Beteiligten ift nur der äußere Anlag für diese Tätigkeit, bei deren Entfaltung die Beobachtung der Berkehrsforgfalt in der Ginhaltung der gesetlichen Formen und in der sachgemäßen Gestaltung des Inhalts der Urfunde ihm als amtlich gebotene Pflicht obliegt. Bebeutung und Umfang biefer Bflicht find ber Steigerung ober auch nur der Bewährleiftung burch Stempelung zu einer Bertragsleiftung nicht fähig. fprechung bes ertennenden Senats ift früher von ber entgegengesetten Meinung ausgegangen. Der Genat betrachtete es fruher als wesentlich für bas Berhältnis zwischen Notar und Beurtundungsbeteiligten, daß sie durch einen Bertrag gebunden seien, der bie bem Rotar ichon amtlich obliegende Beurkundungstätigkeit als seine vertragliche Pflicht umfaßte (RBR. Bb. 49 S. 26; ferner III 540/10 vom 18. Oftober 1911, III 41/11 bom 19. Dezember 1911, III 334/05, III 65/09). Der Senat befand fich babei im Einklange mit ber bamals herrschenden Meinung. In anderen Entscheidungen (3. B. Jur. Wochenschr. 1913 S. 490 Rr. 12) murbe es wenigstens als die Regel bezeichnet, daß der die Amtstätigkeit des Notars Anrusende zugleich mit ihm über die Leiftung der Beurkundungstätigkeit einen bürgerlich-rechtlichen Bertrag, insbesondere einen Dienstvertrag abschließe. Späterhin ist ber Senat jedoch von dieser Ansicht, namentlich unter ber Ginwirfung des über die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers bei der Bwangsvollstreckung ergangenen Beschlusses ber Bereinigten Zivilsenate vom 2. Juli 1913 (RGZ. Bd. 82, 85) mehr und mehr abgegangen, indem er jedenfalls in einer Reihe von Fällen vermied, der Annahme der Berufungsgerichte, daß ein Vertrag vorliege, beizutreten (z. B. III 423/13 vom 9. Dezember 1913, III 419/13 vom 19. Dezember 1913, III 530/13 vom 10. März 1914).

Die frühere Rechtsauffassung kann nicht aufrechterhalten werben. Sie entspricht nicht einer zutreffenden Würdigung des Wesens der Amtspflicht und wird der öffentlichrechtlichen Stellung des Notars als Beurkundungsbeamten nicht völlig gerecht.

Die Rechtsprechung anderer Senate sieht der seizigen Rechtsmeinung des erkennenden nicht entgegen. Insbesondere beschäftigt sich der sechste Zivilsenat in RGZ. Bd. 49 S. 269 nicht mit der Erfüllung der Amtspflichten als Vertragsleistung, sondern betont, daß neben den Amtspflichten Verpflichtungen anderer Art für den Notar bestehen können, die Gegenstand des Dienstvertrages nach § 675 BGB. zu sein vermögen. Die Möglichkeit derartiger Verpflichtungen, die den Notar nicht als solchen, sondern als Rechtskundigen tressen, ist vom erkennenden Senate stets betont und auch in den hier gemachten Aussührungen anerkannt worden.

Da ber Notar W. nicht aus einem Bertrage haftet, seine Berantwortlichkeit für ben entstandenen Schaben aus unerlaubter Handlung aber die Haftung bes Beklagten nicht beseitigt, so können die gegen die Ursächlichkeit des Notarverschuldens für den entstandenen Schaden erhobenen Revisionsangriffe unerörtert bleiben.

Das Berusungsgericht hat nicht sestgesseilt, daß die zur Begründung der Ursächlichkeit des Amtsrichterverschuldens erforderliche Überzeugung der Rläger von der Gültigkeit des Vertrages vom 30. Dezember 1910 zur Zeit des Vertragsabschlusses mit S. bestanden hat. Vielmehr ist unentschieden geblieben, ob es zum Nachweise dieser Überzeugung noch des den Klägern vom Landgericht auferlegten Sides bedurste. Das Revisionszericht sann diese Feststellung nicht tressen, das Oberlandeszericht wird sich darüber schlüssig zu machen, auch zu erwägen haben, welche Bedeutung im Versahren über den Grund dem Umstande zukommt, daß auf den geltend gemachten Schaden der gesamtschuldnerisch haftende Notar durch Zahlung der Vergleichssumme eine Leistung bewirft hat."